

Gestaltungskonzept der Stadt Neuenburg am Rhein

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat das Ziel, die Attraktivität der Innenstadt und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu erhöhen. Das vorliegende Gestaltungskonzept leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Zusammen mit dem Rathausplatz und der neugestalteten Schlüsselstraße entstand eine großzügige Stadtmitte, die Einwohner und Gäste zu einem Einkaufsbummel und Verweilen einlädt. Die Schlüsselstraße hat zugleich eine „Schlüsselposition“ als Wegweiser zu den Rheingärten.

Das Erscheinungsbild wird nicht allein durch die bauliche Gestaltung bestimmt, sondern auch durch die Gestaltung der Freiflächen. Hierbei liegt ein Hauptaugenmerk auf der Freiraumgastronomie, insbesondere deren Möblierung, den Warenauslagen, den Werbeständern, den Überdachungen, den Schirmen und vielem mehr.

Mit vorliegendem Gestaltungskonzept schafft der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein die Grundlage dafür, private Sondernutzungen mit den kommunalen Ansprüchen an das Erscheinungsbild der Innenstadt in Einklang zu bringen. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Richtlinie, die Grundlage für die Ausübung des Ermessens nach § 16 Abs. 2 S. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG) ist. Das Gestaltungskonzept enthält die Grundsätze für eine geordnete Nutzung des öffentlichen Raums. Diese sind einzuhalten. Hiermit wird auch die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleistet.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Bewegungsflächen für mobilitätseingeschränkte Personen sowie die Orientierung und Sicherheit von behinderten Personen nicht eingeschränkt werden.

Inhaltsverzeichnis

- I. Sachlicher Geltungsbereich
- II. Räumlicher Geltungsbereich
- III. Regelungen
 1. Flächen für Sondernutzungen
 2. Tische, Bestuhlung und anderes Mobiliar bei gastronomischer Nutzung
 3. Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. –besteck bei gastronomischer Nutzung
 4. Sonnenschirme und Markisen
 5. Müllbehälter
 6. Menütafeln

7. Heizpilze/Heizstrahler
8. Warenauslagen für den Außenverkauf
9. Selbständige Imbissstände/Verkaufswagen
10. Informations- und Verkaufsstände
11. Fahrradständer
12. Einfriedungen/Begrünungen
13. Bodenbeläge
14. Beleuchtung im öffentlichen Raum
15. Sonstige Regelungen

I. Sachlicher Geltungsbereich

Das Gestaltungskonzept enthält Regelungen für die Gestaltung von Sondernutzungen gemäß § 16 StrG sowie ein Verbot für die Verwendung von Einweggeschirr bzw. –besteck bei gastronomischer Nutzung. Das Gestaltungskonzept enthält keine Regelungen für die Gestaltung bei temporären Veranstaltungen oder Aktionen, Wochenmärkten, Stadtfesten und Stadtmarketingevents.

Das Gestaltungskonzept enthält Regelungen für die Gestaltung folgender Objekte:

- Flächen für Sondernutzungen
- Tische, Bestuhlung und anderes Mobiliar bei gastronomischer Nutzung
- Sonnenschirme und Markisen
- Müllbehälter
- Menütafeln
- Heizpilze / Heizstrahler
- Warenauslagen für den Außenverkauf
- Selbständige Imbissstände / Verkaufswagen
- Informations- und Verkaufsstände
- Fahrradständer
- Einfriedungen / Begrünungen
- Bodenbeläge
- Beleuchtung im öffentlichen Raum

Hinweis: Regelungen für die Gestaltung von Werbeanlagen und Einfriedungen finden sich im jeweils geltenden Bebauungsplan.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Gestaltungskonzepts ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Übersichtsplan „erweiterte Innenstadt“ dargestellt. **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Gestaltungskonzepts.

III. Regelungen

1. Flächen für Sondernutzungen

1.1 Allgemeiner/Erklärender Teil

Von allen Bürgerinnen und Bürgern, den Gastronomen, den Handeltreibenden und denjenigen, die Dienstleistungen anbieten, soll der öffentliche Raum mit seinen Straßen und Plätzen gleichermaßen genutzt werden können. Die Gehbereiche für Fußgänger müssen uneingeschränkt nutzbar sein. Die Belange von weniger mobilen Menschen (Rollstuhlfahrer, Menschen mit Rollatoren, Sehbehinderung, Kinderwagen) sind zu berücksichtigen.

1.2 Verbindliche Regelungen

Die Flächen für die Sondernutzungen sind so anzuordnen, dass eine durchgängige Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.

2. Tische, Bestuhlung und anderes Mobiliar bei gastronomischer Nutzung

2.1 Allgemeiner/Erklärender Teil

Die Möblierung hinterlässt einen prägenden Eindruck auf das Stadtbild. Durch eine qualitätsvolle, im Hinblick auf Material, Design, Form, Größe und Farbe zurückhaltende Möblierung, die sich harmonisch in das Umfeld einfügt, soll ein stimmiges und einladendes Gesamtbild erreicht werden. Diese Gestaltung soll zum Verweilen einladen.

2.2 Verbindliche Regelungen

- a. Tische, Stühle und anderes Mobiliar müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 0,50 m einhalten.
- b. Tische und Stühle müssen aus folgenden Materialien hergestellt sein: Holz, Stahl, Aluminium, Naturstein, Teilelemente aus Rattan oder Kunststoff / Kunststoffgeflecht in hoher Qualität.

Beispiele für Tische und Stühle in hoher Qualität:



- c. Die Möblierung muss locker angeordnet werden.
- d. Zulässig sind ausschließlich die im Farbleitplan der Stadt Neuenburg am Rhein dargestellten Farben. Der Farbleitplan ist als **Anlage 2** beigefügt und Bestandteil dieses Gestaltungskonzepts.
- e. Das Mobiliar muss sich stets in einem sauberen und gepflegten Zustand befinden.
- f. Bierzeltgarnituren und bankartige Sitzgelegenheiten sind nur in Einzelfällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Neuenburg am Rhein –Ordnungsamt zulässig.

- g. Werbung jeglicher Art ist unzulässig.
- h. Die Möbel derselben Außengastronomie müssen einheitlich sein. Satz 1 gilt nicht bei der Verwendung von hochwertigen alten Holzmöbeln, bei denen die Unterschiedlichkeit prägendes Stilelement ist.
- i. Das Abdecken und Stapeln von Tischen und Stühlen auf der Außenbewirtschaftungsfläche ist unzulässig. Außerhalb der Zeit ohne Außenbewirtung (Wintersaison) sind die Möblierungselemente vollständig von der Sondernutzungsfläche zu entfernen.
- j. Wind- und Sichtschutzelemente sind unzulässig.
- k. Das Aufstellen von Figuren (z.B. Eistüten, Tiere und Kleider-/ Schau- fensterpuppen, mit Luft/Gas gefüllte Reklamepuppen) ist unzulässig.
- l. Sogenannte „Kundenstopper“, Werbeschilder, Werbepfeile und Werbefahnen für Tabakwerbung sind unzulässig. Ansonsten sind diese Werbemittel in ansprechender Gestaltung an der Hauswand bzw. so aufzustellen, dass sie keine Behinderungen für den Fuß- und sonstigen Verkehr darstellen.
- m. Das Aufstellen von Kühlboxen ist unzulässig.

3. Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. –besteck bei gastronomischer Nutzung

3.1 Verbindliche Regelungen

Bei gastronomischer Nutzung ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr und –besteck zulässig.

4. Sonnenschirme und Markisen

4.1 Verbindliche Regelungen

- a. Der Stamm und das Gestänge der Sonnenschirme dürfen ausschließlich aus Aluminium und Holz bestehen. Sie müssen hochwertig sein.

Beispiel für Sonnenschirme in hoher Qualität:



- b. Sonnenschirme sind nur im Zusammenhang mit Außenbewirtschaftungsflächen gestattet. Bei Einzelhandelsgeschäften sind nur Markisen erlaubt.
- c. Sonnenschirme und Markisen dürfen nur so aufgestellt/angebracht werden, dass sie bei maximaler Spannweite/Ausdehnung einen Abstand zum Straßenrand von mindestens 0,50 Metern einhalten. Maßgeblich ist die fiktive Seitenwand (senkrechte Verbindung zwischen Außenkante Sonnenschirm und Boden) des Sonnenschirms bzw. der Markise.
- d. Sonnenschirme und Markisen dürfen nur so aufgestellt/angebracht werden, dass sie nicht über die genehmigte Sondernutzungsfläche hinausragen. Maßgeblich ist die fiktive Seitenwand (senkrechte Verbindung zwischen Außenkante Sonnenschirm und Boden) des Sonnenschirms bzw. der Markise. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sondernutzungen auf dem Rathausplatz.
- e. Sonnenschirme sind ausschließlich zulässig in rechteckiger Form, abgeflacht und mit einer lichten Höhe von 2,00 bis 2,50 m. Abweichend von Satz 1 ist in Bereichen mit Lieferverkehr eine lichte Höhe von 2,50 Metern einzuhalten. Die Maße des Satz 2 gelten auch für Markisen. Die maximal zulässigen Maße für Sonnenschirme ergeben sich aus nachfolgenden Abbildungen:

- f. Eigen- und Fremdwerbung sowie die Beschriftung auf Schirmen und Markisen sind unzulässig.
- g. Zulässig sind nur einfarbige Schirme und Markisen in zurückhaltender Farbgebung (Beige/Weiß), kein durchsichtiges Material und Plastikfolien.
- h. Als Material für den Schirmfuß/Sockel ist nur verzinkt zulässig. An den Rändern dürfen diese maximal 1,5 cm dick sein. Zulässig ist auch eine konische Form, wie in nachfolgendem Lichtbild aufgezeigt:



- i. Im Einvernehmen mit der Stadt Neuenburg am Rhein kann der Schirm



mit Hilfe einer Bodenhülse eingebracht/befestigt werden.

- j. Ampelschirme sind unzulässig. Seitlich am Schirm dürfen keine Wind- und Sichtschutzelemente angebracht werden.
- k. Die Schirme und Markisen dürfen an den Rändern keine Schabracken/Volants/Regenrinnen aufweisen.
- l. Je Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb ist nur die Verwendung von jeweils einem Typ Sonnenschirm und einem Typ Markise zulässig. Dies gilt hinsichtlich Form, Material und Farbe.
- m. Überdachungen wie Planen, Zelte oder Pavillons sowie das Aufstellen von Vorrichtungen zum Windschutz sind unzulässig.

5. Müllbehälter

5.1 Verbindliche Regelungen

Gastronomiebetriebe, Schnellimbisse, Verkaufsstätten für Getränke und Speisen sowie Lebensmittelgeschäfte müssen einen Müllbehälter (keine Kunststoffbehälter) je Sondernutzungsfläche vorhalten. Dieser muss sich auf der Sondernutzungsfläche befinden.

6. Menütafeln

6.1 Verbindliche Regelungen

Menütafeln müssen ansprechend gestaltet sein und sind in einer Größe bis zu 1 qm zulässig. Diese sind an der Hauswand bzw. so aufzustellen, dass sie keine Behinderungen für den Fuß- und sonstigen Verkehr darstellen.

7. Heizpilze/Heizstrahler

7.1 Verbindliche Regelungen

Heizpilze, Heizstrahler oder sonstige Heizeinrichtungen sind unzulässig.

8. Warenauslagen für den Außenverkauf

8.1 Allgemeiner/Erklärender Teil

Erlaubt ist nur eine gestalterisch einheitliche Warenpräsentation. Sie ist auf das städtische Gesamtbild abzustimmen. Eine gezielte und attraktive Präsentation ist erforderlich, um eine Überfrachtung des öffentlichen Raums zu verhindern. Die Waren sind auf ansprechende Art zu präsentieren.

8.2 Verbindliche Regelungen

- a. Zu den Warenauslagen zählen Tische, Ständer, Vitrinen, Körbe und Regale, die zur Präsentation der zu verkaufenden Waren dienen.
- b. Die Waren dürfen nur vor der Fassade des jeweiligen Geschäfts ausgelegt werden. Die Fassade ermittelt sich mittels orthogonaler Linien zur Fassade, ansetzend an der Gebäudeecke bzw. bei geschlossener Bauweise an der Flurstücks Grenze.
- c. Die Warenauslagen müssen einheitlich und in einer hochwertigen Ausführung aus einer Produktlinie stammen.
- d. Eigenwerbung, z.B. Name und Logo des Betriebes, an den Warenauslagen ist zulässig.
- e. Zulässig sind ausschließlich die im Farbleitplan der Stadt Neuenburg am Rhein dargestellten Farben.
- f. Eine Ausleuchtung oder das Anstrahlen der Warenauslagen ist unzulässig.
- g. Warenauslagen müssen aus folgenden Materialien hergestellt sein: Metall, Glas, Holz oder deren Kombinationen. Unzulässig sind:
 - Kartons
 - Waschkörbe
 - Drahtcontainer
 - Holzpaletten
- h. Die Warenauslagen dürfen nur einreihig nebeneinander über eine max. Länge von 2/3 entlang der Geschäftsfront aufgestellt werden und dürfen eine max. Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- i. Eine Restgehwegbreite von 1,50 m muss gewährleistet sein. Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten.
- j. Im Bereich von Blindenleitsystemen ist ein Abstand von mindestens 0,60 m zur Außenkante (Streifen des Blindenleitsystems) einzuhalten.
- k. Auslagen für Obst- und Gemüseverkauf müssen so verkleidet werden, dass die Unterkonstruktion nicht sichtbar ist.
- l. Jegliche Warenauslagen und Möblierungsgegenstände für den Außenverkauf sind nach Geschäftsschluss zu entfernen.

9. Selbständige Imbissstände/Verkaufswagen

9.1 Allgemeiner/Erklärender Teil

Die öffentliche Verkehrsfläche soll nicht zu einem Verkaufsraum umgewidmet werden.

9.2 Verbindliche Regelungen

Unabhängige Verkaufseinrichtungen (z.B. fliegende Händler, Imbisswagen, Eiswagen, Verkaufstheken, Verkaufsbuden bzw. eigenständige Bewirtungseinrichtungen etc.) sind nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Neuenburg am Rhein, Ordnungsamt, erlaubt.

10. Informations- und Verkaufsstände

10.1 Verbindliche Regelungen

Informations- und Verkaufsstände von gemeinnützigen Vereinen, Schulklassen und ähnlichen, nicht gewerblichen Organisationen werden ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Standplätzen zugelassen.

Ausnahmen:

- Weinbrunnen auf dem Rathausplatz
- Catering bei städtischen Veranstaltungen

11. Fahrradständer

11.1 Allgemeiner/Erklärender Teil

Fahrradständer sind Bestandteile des Stadtmobiliars und sollen zu einem geordneten Abstellen an dafür geeigneten Stellen sorgen.

11.2 Verbindliche Regelungen

Das Aufstellen von zusätzlichen Fahrradständern ist nicht erlaubt.

12. Einfriedungen/Begrünungen

12.1 Allgemeiner/Erklärender Teil

Durch Einfriedungen und Begrünungselemente wirkt der öffentliche Raum eingeeignet, in seiner Nutzbarkeit und Transparenz eingeschränkt und privatisiert.

12.2 Verbindliche Regelungen

Blumenkübel, Pflanztröge und andere Elemente der Abgrenzung sind grundsätzlich unzulässig.

Hinweis: Die Vorgaben im jeweils geltenden Bebauungsplan sind zu beachten.

Eine Begrünung der Baumscheiben ist nach vorheriger Rücksprache mit dem Fachbereich Naturschutz ggf. zulässig.

13. Bodenbeläge

13.1 Allgemeiner/Erklärender Teil

Bodenbeläge bewirken, ähnlich wie Abgrenzungen, den Eindruck eines privaten Bereichs innerhalb der öffentlichen Fläche.

13.2 Verbindliche Regelungen

Alle Arten von Bodenbelägen (z.B. Teppiche, Matten, Bretter, klebende und nichtklebende Folien, Hackschnitzel) sind unzulässig.

14. Beleuchtung im öffentlichen Raum

14.1 Allgemeiner/Erklärender Teil

Das bestehende Beleuchtungskonzept der Stadt soll durch private Beleuchtungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

14.2 Verbindliche Regelungen

- a. Beleuchtungsanlagen sind unzulässig. Satz 1 gilt nicht für lediglich dezente Beleuchtungsmittel wie z.B. Kerzenlicht, Tischleuchten, Schaufensterbeleuchtung sowie in die Sonnenschirme integrierte Leuchtmittel.
- b. Farbwechsel oder Blitz- und Discolicht sind unzulässig. Für zeitlich begrenzte betriebliche Ereignisse (z.B. Jubiläen, Geschäftsöffnungen) ist eine befristetes Erlaubnis möglich.

15. Sonstige Regelungen

15.1 Verbindliche Regelungen

- a. Werbe- und Verkaufsveranstaltungen von Firmen und Veranstaltungsagenturen zur Präsentation bestimmter Produkte, Dienstleistungen und Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich unzulässig. Im Einzelfall ist eine Ausnahme möglich für Geschäftsanlieger, unmittelbar vor ihrer Betriebsstätte aus Anlass von Eröffnungen und Geschäftsjubiläen sowie im Rahmen genehmigter Veranstaltungen der Stadt Neuenburg am Rhein.
- b. Das Aufstellen von Fernsehgeräten oder sonstigen Bildschirmen/Leinwänden ist unzulässig.
- c. Straßenmusik ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Neuenburg am Rhein, Ordnungsamt, erlaubt.
- d. Kommerzielle Werbung, Mitgliederwerbung und Verkaufstätigkeiten an Informationsständen sind unzulässig.
- e. Musik- und Lautsprecheranlagen dürfen nur aufgestellt und benutzt werden nach vorheriger Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Neuenburg am Rhein.